



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. Februar 2014
(OR. en)**

**5849/14
ADD 1**

**FIN 72
PE-L 7**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Entlastung der gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffenen Einrichtungen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012
- *Entwurf von Empfehlungen des Rates*

ANLAGE 1: Euratom-Versorgungsagentur	4
ANLAGE 2: Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung.....	7
ANLAGE 3: Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen.....	10
ANLAGE 4: Europäische Umweltagentur	13
ANLAGE 5: Europäische Stiftung für Berufsbildung.....	16
ANLAGE 6: Europäische Arzneimittel-Agentur.....	19
ANLAGE 7: Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht	22
ANLAGE 8: Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.....	25

ANLAGE 9: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte	28
ANLAGE 10: Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	31
ANLAGE 11: Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	34
ANLAGE 12: Europäische Agentur für Flugsicherheit.....	37
ANLAGE 13: Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit.....	40
ANLAGE 14: Eurojust	43
ANLAGE 15: Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit	46
ANLAGE 16: Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	49
ANLAGE 17: Europäische Eisenbahnagentur.....	52
ANLAGE 18: Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten.....	55
ANLAGE 19: Europäische Polizeiakademie.....	58
ANLAGE 20: Agentur für das Europäische GNSS	61
ANLAGE 21: Europäische Fischereiaufsichtsagentur	64
ANLAGE 22: Europäische Chemikalienagentur.....	67
ANLAGE 23: Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen.....	70
ANLAGE 24: Europäisches Polizeiamt.....	73
ANLAGE 25: Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden	76
ANLAGE 26: Büro des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation.....	79
ANLAGE 27: Europäische Bankenaufsichtsbehörde	82
ANLAGE 28: Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde	85

ANLAGE 29: Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung	88
ANLAGE 30: Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen.....	91
ANLAGE 31: Europäisches Innovations- und Technologieinstitut	94

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Generaldirektors
der Euratom-Versorgungsagentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Euratom-Versorgungsagentur
für das Haushaltsjahr 2012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2008/114/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2008 über die Satzung der EuratomVersorgungsagentur¹, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 9 des Anhangs,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Euratom-Versorgungsagentur (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2012 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2012, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 41 vom 15.2.2008, S. 15.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 213.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Generaldirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anhang zu ANLAGE 1

ERLÄUTERUNG ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER AGENTUR

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur ihre Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit ihrer Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat stellt mit Besorgnis fest, dass – obwohl der Agentur für 2012 ein eigenes Budget zur Verfügung gestellt wurde – ihre Ausgaben zum größten Teil weiterhin von der Kommission finanziert werden. Der Rat weist darauf hin, dass die Agentur gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und gemäß ihrer Satzung finanziell autonom sein sollte. Der Rat fordert die Kommission und die Agentur nachdrücklich auf, für die vollständige finanzielle Autonomie der Agentur Sorge zu tragen.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung
für das Haushaltsjahr 2012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung¹, insbesondere auf Artikel 12a Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (im Folgenden "Zentrum") für das Haushaltsjahr 2012 und der Vermögensübersicht des Zentrums zum 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Zentrums für das Haushaltsjahr 2012, dem die Antworten des Zentrums auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2051/2004 des Rates vom 25. Oktober 2004 (ABl. L 355 vom 1.12.2004, S. 1).

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 21.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 bedürfen gewisser Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Zentrums so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Zentrums Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anhang zu ANLAGE 2

ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES ZENTRUMS

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Zentrums seine Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie die Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit seiner Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungs-vorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert das Zentrum auf, seine Ex-ante-Überprüfungen von Finanzhilfeanträgen zu verstärken und sich bei diesen Überprüfungen nicht nur auf die eingegangenen Bescheinigungen unabhängiger Prüfer, sondern auch auf die Prüfung der von den Begünstigten beizubringenden Originalbelege zu stützen, um so die durch den Überprüfungsprozess gebotene Gewähr zu erhöhen.

Ferner ersucht der Rat das Zentrum, sein Finanzmanagement dadurch zu verbessern, dass es im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit die Übertragungen von Mitteln auf das nächste Haushaltsjahr weiter auf das notwendige Mindestmaß begrenzt.

**Entwurf
einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen
für das Haushaltsjahr 2012**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen¹, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (im Folgenden "Stiftung") für das Haushaltsjahr 2012 und der Vermögensübersicht der Stiftung zum 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Stiftung für das Haushaltsjahr 2012, dem die Antworten der Stiftung auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 139 vom 13.2.1975, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1111/2005 des Rates vom 24. Juni 2005 (ABl. L 184 vom 15.7.2005, S. 1).

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 221.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

In der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Stiftung so ausgeführt worden ist, dass eine Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Stiftung Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anhang zu ANLAGE 3

ERLÄUTERUNG ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER STIFTUNG

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Stiftung ihre Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit ihrer Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat ermuntert die Stiftung, ihr Finanzmanagement dadurch zu verbessern, dass sie die Übertragungen von Mitteln auf das nächste Haushaltsjahr systematisch auf der Grundlage der Haushaltsvollzugspläne für ihre mehrjährigen Tätigkeiten prüft und im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit diese Übertragungen auf das notwendige Mindestmaß beschränkt.

**Entwurf
einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Umweltagentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Umweltagentur
für das Haushaltsjahr 2012**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (kodifizierte Fassung)¹, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Umweltagentur (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2012 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2012, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 13.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 106.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anhang zu ANLAGE 4

ERLÄUTERUNG ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER AGENTUR

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur ihre Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit ihrer Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat ermuntert die Agentur, ihre Ex-ante-Überprüfungen von Finanzhilfeanträgen zu verstärken und sich bei diesen Überprüfungen nicht nur auf Dokumentenprüfungen der Kostenaufstellungen der Begünstigten, sondern auch auf die Belege, die von den Begünstigten zur Untermauerung der Förderfähigkeit und Richtigkeit der geltend gemachten Kosten beizubringen sind, sowie auf eine angemessene Rate von Stichproben von Vor-Ort-Überprüfungen auf Ebene der Begünstigten zu stützen, um so die durch den Überprüfungsprozess gebotene Gewähr zu erhöhen.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Stiftung für Berufsbildung
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Stiftung für Berufsbildung
für das Haushaltsjahr 2012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Errichtung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (Neufassung)¹, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (im Folgenden "Stiftung") für das Haushaltsjahr 2012 und der Vermögensübersicht der Stiftung zum 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Stiftung für das Haushaltsjahr 2012, dem die Antworten der Stiftung auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 354 vom 15.2.2008, S. 82.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 206.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

In der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Stiftung so ausgeführt worden ist, dass eine Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Stiftung Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anhang zu ANLAGE 5

ERLÄUTERUNG ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER STIFTUNG

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Stiftung ihre Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit ihrer Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat begrüßt zwar die Maßnahmen der Stiftung zur Umsetzung der früheren Empfehlungen des Rechnungshofs, stellt jedoch fest, dass der Umfang der auf das Jahr 2013 übertragenen Mittelbindungen nach wie vor hoch war. Der Rat weist darauf hin, dass im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit übermäßige Mittelübertragungen streng begrenzt werden sollten.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Verwaltungsdirektors
der Europäischen Arzneimittel-Agentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Arzneimittel-Agentur
für das Haushaltsjahr 2012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur¹, insbesondere auf Artikel 68 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Arzneimittel-Agentur (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2012 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2012, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1235/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 (ABl. L 348 vom 31.12.2010, S. 1, mit Berichtigung in ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 138).

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 150.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 bedürfen gewisser Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Verwaltungsdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anhang zu ANLAGE 6

ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER AGENTUR

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur ihre Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit ihrer Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die vom Rechnungshof beim Rechnungsführungssystem der Agentur festgestellten Mängel, und er fordert die Agentur nachdrücklich auf, unverzüglich Maßnahmen zur Behebung der ermittelten Schwachpunkte zu ergreifen.

Außerdem fordert der Rat die Agentur nachdrücklich auf, Maßnahmen zur Behebung der vom Rechnungshof bei den Vergabeverfahren der Agentur festgestellten Schwachpunkte sowie zur Beseitigung der Defizite bei der Einhaltung des Statuts hinsichtlich der Zahlung von Erziehungszulagen zu treffen.

Außerdem weist der Rat darauf hin, dass im Einklang mit dem Haushaltsgundsatz der Jährlichkeit Mittelübertragungen streng begrenzt werden sollten.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht
für das Haushaltsjahr 2012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (Neufassung)¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (im Folgenden "Beobachtungsstelle") für das Haushaltsjahr 2012 und der Vermögensübersicht der Beobachtungsstelle zum 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Beobachtungsstelle für das Haushaltsjahr 2012, dem die Antworten der Beobachtungsstelle auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 158.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 bedürfen gewisser Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Beobachtungsstelle so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Beobachtungsstelle Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER BEOBACHTUNGSSTELLE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Beobachtungsstelle ihre Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit ihrer Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Beobachtungsstelle auf, ihre internen Kontrollsysteme auszubauen, um sowohl ihre Ex-ante- als auch ihre Ex-post-Überprüfungen entsprechend den Empfehlungen des Rechnungshofs zu verstärken.

Zudem ist der Rat über die jährlichen Kosten besorgt, die der Beobachtungsstelle für nicht genutzte Büroräume in ihrem ehemaligen Gebäude und ihrem neuen Hauptsitz entstehen. Er ersucht die Beobachtungsstelle, dieses Problem in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und den nationalen Behörden zu lösen.

Der Rat ermuntert zudem die Beobachtungsstelle, ihre Anstrengungen im Hinblick auf die rechtzeitige Annahme eines umfassenden Plans für die Sicherstellung der Geschäftsfortführung im Krisenfall (Business Continuity Plan) sowie für die Wiederinbetriebnahme nach einem Zusammenbruch der Informationssysteme (Disaster Recovery Plan) fortzusetzen.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
für das Haushaltsjahr 2012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz¹, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2012 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2012, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1112/2005 des Rates vom 24. Juni 2005 (ABl. L 184 vom 15.7.2005, S. 5).

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 275.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anhang zu ANLAGE 8

ERLÄUTERUNG ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER AGENTUR

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur ihre Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit ihrer Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Agentur auf, weiterhin ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Umfang der auf das nächste Jahr übertragenen Mittelbindungen sowie der am Ende des Folgejahres annullierten Beträge im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
für das Haushaltsjahr 2012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte¹, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2012 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2012, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 245.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 bedürfen gewisser Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anhang zu ANLAGE 9

ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER AGENTUR

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur ihre Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit ihrer Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die vom Rechnungshof ermittelten Schwachstellen im Zusammenhang der Ausschreibung eines Rahmenvertrags und nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur bereits Abhilfemaßnahmen vorgesehen hat.

Der Rat stellt fest, dass 2013 im Anschluss an eine von der Agentur durchgeführte Risikoanalyse entsprechend den Empfehlungen des Rechnungshofs ein formelles Ex-post-Überprüfungsverfahren eingerichtet wurde.

Zudem begrüßt der Rat, dass die Vollzugsquote bei den Zahlungen der Agentur nach Ansicht des Rechnungshofs im Einklang mit der Ausführung des Jahresarbeitsprogramms der Agentur und dem mehrjährigen Charakter ihrer operativen Projekte steht.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union
für das Haushaltsjahr 2012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union¹, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union (im Folgenden "Zentrum") für das Haushaltsjahr 2012 und der Vermögensübersicht des Zentrums zum 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Zentrums für das Haushaltsjahr 2012, dem die Antworten des Zentrums auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 314 vom 7.12.1994, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1645/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 13).

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 15.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Zentrums so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Zentrums Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DES ZENTRUMS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Zentrums seine Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie die Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit seiner Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert, dass am Ende des Jahres 2012 ein beträchtlicher Haushaltsüberschuss zu verzeichnen war, und nimmt zur Kenntnis, dass nach Beurteilung des Rechnungshofs die Gründungsverordnung bestimmter Regulierungsagenturen dahin gehend geändert werden muss, dass diese Agenturen auch örtliche Dienstleister für ihren Übersetzungsbedarf heranziehen können.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs
für das Haushaltsjahr 2012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs¹, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2012 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2012, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 100/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 (ABl. L 39 vom 9.2.2013, S. 30).

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 165.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 bedürfen gewisser Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur ihre Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit ihrer Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die Feststellung des Rechnungshofs, dass Mittelbindungen vorgenommen wurden, die nicht auf bestehenden rechtlichen Verpflichtungen beruhten, und fordert die Agentur nachdrücklich auf, ihre Verfahren zu überprüfen und die nötigen Verbesserungen durchzuführen.

Außerdem begrüßt der Rat die bisherigen Anstrengungen der Agentur zur Verbesserung der Verwaltung der Vermögenswerte und ermuntert sie, auch weiterhin die Empfehlungen des Rechnungshofs umzusetzen, die auf die Beseitigung von Schwachstellen bei den selbst geschaffenen immateriellen Vermögenswerten der Agentur abzielen.

Zudem stellt der Rat mit Befriedigung fest, dass die Agentur im Jahr 2012 Anstrengungen zur Überarbeitung ihres Einstellungsverfahrens unternommen hat, um für vollständige Transparenz zu sorgen.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Agentur für Flugsicherheit
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für Flugsicherheit
für das Haushaltsjahr 2012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit¹, insbesondere auf Artikel 60 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2012 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2012, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1108/2009 vom 21. Oktober 2009 (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 51).

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 66.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 bedürfen gewisser Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anhang zu ANLAGE 12

ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER AGENTUR

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur ihre Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit ihrer Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert, dass der Rechnungshof Mängel bei den Ex-ante- und Ex-post-Überprüfungen der Agentur festgestellt hat, und fordert die Agentur nachdrücklich auf, die gebotenen Schritte zur Überprüfung ihrer Verfahren und zur Umsetzung der nötigen Verbesserungen zu unternehmen.

Außerdem weist der Rat erneut darauf hin, dass im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit übermäßige Mittelübertragungen streng begrenzt werden sollten.

Der Rat ersucht die Agentur ferner, die vom Rechnungshof festgestellten Schwachpunkte bei ihren Personalauswahlverfahren zu beheben, und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Statut uneingeschränkt einzuhalten ist.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Geschäftsführenden Direktors
der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit
für das Haushaltsjahr 2012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit¹, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden "Behörde") für das Haushaltsjahr 2012 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2012, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14, mit Berichtigung in ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 25).

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 120.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 bedürfen gewisser Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Geschäftsführenden Direktor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER BEHÖRDE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde ihre Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit ihrer Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Behörde auf, die Validierung der Rechnungsführungssysteme durch ihren Rechnungsführer auch auf die lokalen Systeme und auf den Datenaustausch zwischen den zentralen und lokalen Systemen der Behörde auszudehnen.

Außerdem ersucht der Rat die Behörde, weiterhin auf die potenziellen Risiken einzugehen, die von externen Beratern und vom Internen Auditdienst der Kommission bei den Verfahren der internen Kontrolle in den Bereichen Datenverwaltung, Geschäftsfortführung und IT-Sicherheit festgestellt wurden.

Der Rat fordert die Behörde auf, ihr Finanzmanagement dadurch weiter zu verbessern, dass sie die Übertragungen von Mitteln auf das nächste Haushaltsjahr systematisch auf der Grundlage ihrer Haushaltsvollzugsziele genau prüft und im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit diese Übertragungen auf das notwendige Mindestmaß beschränkt.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Verwaltungsdirektors
der Europäischen Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust)
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust)
für das Haushaltsjahr 2012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität¹, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung von Eurojust für das Haushaltsjahr 2012 und der Vermögensübersicht von Eurojust zum 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss von Eurojust für das Haushaltsjahr 2012, dem die Antworten von Eurojust auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1, zuletzt geändert durch den Beschluss 2009/426/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 (ABl. L 138 vom 4.6.2009, S. 14).

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 228.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 bedürfen gewisser Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan von Eurojust so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Verwaltungsdirektor von Eurojust Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG VON EUROJUST**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss von Eurojust die Vermögens- und Finanzlage von Eurojust zum 31. Dezember 2012 sowie die Ergebnisse der Vorgänge und Cashflows von Eurojust für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung von Eurojust und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert Eurojust auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Grundsätze der Transparenz und Fairness bei allen Vergabeverfahren Anwendung finden. Unter Berücksichtigung der Bemerkungen von Eurojust vertritt der Rat die Auffassung, dass jede Wettbewerbsverzerrung vermieden werden sollte, und er fordert Eurojust auf, Maßnahmen in diese Richtung zu unternehmen.

Zudem nimmt der Rat die vom Rechnungshof vermeldeten Verbesserungen bei den Einstellungsverfahren von Eurojust zur Kenntnis, und er ermutigt Eurojust, weiterhin die verbleibenden Schwachpunkte in diesem Bereich anzugehen.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit
für das Haushaltsjahr 2012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 526/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Errichtung der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)¹ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 460/2004, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2012 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2012, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 41.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 172.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur ihre Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit ihrer Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur Korrekturmaßnahmen getroffen hat, um die vom Rechnungshof ermittelten Mängel im Zusammenhang mit der körperlichen Bestandsaufnahme der Sachanlagen zu beheben.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten
für das Haushaltsjahr 2012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten¹, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (im Folgenden "Zentrum") für das Haushaltsjahr 2012 und der Vermögensübersicht des Zentrums zum 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Zentrums für das Haushaltsjahr 2012, dem die Antworten des Zentrums auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 89.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 bedürfen gewisser Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Zentrums so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Zentrums Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DES ZENTRUMS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Zentrums seine Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie die Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit seiner Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungs-vorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert das Zentrum auf, seine Kontrollen zu verstärken. Er ermutigt das Zentrum, sich bei seinen Ex-ante- und Ex-post-Überprüfungen von Beihilfeanträgen nicht nur auf Dokumentenanalysen der Kostenaufstellungen der Begünstigten und auf Prüfungsbescheinigungen, die von im Auftrag der Begünstigten tätigen externen Prüfungsgesellschaften ausgestellt wurden, sondern auch auf detaillierte Belegunterlagen, die von den Begünstigten zur Untermauerung der Förderfähigkeit und Richtigkeit der geltend gemachten Kosten einzureichen sind, zu stützen, um so die durch den Überprüfungsprozess gebotene Gewähr zu erhöhen.

Darüber hinaus fordert der Rat das Zentrum auf, sein Finanzmanagement dadurch zu verbessern, dass es die Übertragungen von Mitteln auf das nächste Haushaltsjahr systematisch auf der Grundlage der Haushaltsvollzugspläne für seine mehrjährigen Tätigkeiten genau prüft und im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit diese Übertragungen auf das notwendige Mindestmaß beschränkt.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des leitenden Direktors
der Europäischen Eisenbahnagentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Eisenbahnagentur
für das Haushaltsjahr 2012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Errichtung einer Europäischen Eisenbahnagentur¹, insbesondere auf Artikel 39 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Umweltagentur (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2012 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2012, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 1, mit Berichtigung in ABl. L 220 vom 21.6.2004, S. 3, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1335/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 51).

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 184.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 bedürfen gewisser Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem leitenden Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur ihre Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit ihrer Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den Schwachstellen, die der Rechnungshof im Zusammenhang mit der Funktion der internen Revision der Agentur und der Kontrolle der Familienzulagen ermittelt hat. Er fordert die Agentur nachdrücklich auf, unverzüglich Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

Ferner ersucht der Rat die Agentur, der Empfehlung des Rechnungshofs zu folgen und geeignete Maßnahmen zu treffen, um dafür zu sorgen, dass der IT-Notfallplan (Business Continuity Plan) und der Plan für die Wiederinbetriebnahme nach einem Zusammenbruch der IT-Systeme (Disaster Recovery Plan) gebilligt und festgelegt werden.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit
an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit
an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union
für das Haushaltsjahr 2012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2012 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2012, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1168/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 1).

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 251.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 bedürfen gewisser Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur ihre Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit ihrer Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Der Rat bedauert jedoch, dass der Rechnungshof wegen fehlender ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise kein Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgänge abgegeben hat, und ermutigt die Agentur, geeignete Maßnahmen im Einklang mit ihrer Ex-post-Prüfungsstrategie zu treffen und die Überprüfung der Ausgaben für das Jahr 2012 vorzunehmen.

Außerdem fordert der Rat die Agentur auf, die mit der internen Kontrolle zusammenhängenden Mängel, die der Rechnungshof hinsichtlich der Verwaltung der Sachanlagen festgestellt hat, insbesondere in Bezug auf die Festlegung eines Verfahrens für die Veräußerung von Sachanlagen und die Registrierung von nicht genutzten Sachanlagen, zu beheben und die körperliche Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände im Besitz der Agentur abzuschließen.

Der Rat fordert die Agentur auf, weiterhin ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Haushaltsvollzug zu verbessern und die Mittelübertragungen sowie die Beträge der auf das nächste Haushaltsjahr übertragenen Mittel entsprechend den Haushaltsgrundsätzen der Spezialität und Jährlichkeit zu verringern.

Der Rat ermuntert zudem die Agentur, in ihren Anstrengungen nicht nachzulassen, um die vom Rechnungshof festgestellten Defizite bei den Personaleinstellungsverfahren zu beheben.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Polizeiakademie
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Polizeiakademie
für das Haushaltsjahr 2012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2005/681/JI des Rates vom 20. September 2005 zur Errichtung der Europäischen Polizeiakademie¹, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Polizeiakademie (im Folgenden "Akademie") für das Haushaltsjahr 2012 und der Vermögensübersicht der Akademie zum 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Akademie für das Haushaltsjahr 2012, dem die Antworten der Akademie auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 256 vom 1.10.2005, S. 63.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 29.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 bedürfen gewisser Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Akademie so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Akademie Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER AKADEMIE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Akademie ihre Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit ihrer Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Akademie nachdrücklich auf, weiterhin ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Haushaltsvollzug zu verbessern und die Mittelübertragungen sowie die Beträge der auf das nächste Haushaltsjahr übertragenen Mittel entsprechend den Haushaltsgrundsätzen der Spezialität und Jährlichkeit zu verringern.

Der Rat ermuntert zudem die Akademie, in ihren Anstrengungen nicht nachzulassen, um die vom Rechnungshof festgestellten Defizite bei den Personaleinstellungsverfahren zu beheben.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Agentur für das Europäische GNSS
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur für das Europäische GNSS
für das Haushaltsjahr 2012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 912/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 über die Errichtung der Agentur für das Europäische GNSS¹ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur für das Europäische GNSS (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2012 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2012, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 11.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 261.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 bedürfen gewisser Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur ihre Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit ihrer Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Agentur auf, weiterhin ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Umfang der auf das nächste Jahr übertragenen Mittelbindungen entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren.

Darüber hinaus begrüßt der Rat die von der Agentur bereits unternommenen Anstrengungen zur Verbesserung der Transparenz ihrer Einstellungsverfahren, und er ermutigt die Agentur, die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen aufmerksam zu überwachen.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur
für das Haushaltsjahr 2012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur¹, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsumsetzung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsumsetzung der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2012 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2012, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 (ABl. L 343 vom 22.12.2013, S. 1).

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 113.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 bedürfen gewisser Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur ihre Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit ihrer Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat ermutigt die Agentur, ihr Finanzmanagement dadurch zu verbessern, dass sie ihre Vergabe- und Erstattungsverfahren rechtzeitig vor dem Ende des Haushaltsjahres einleitet und in der Folge Mittelübertragungen auf das nächste Jahr gemäß dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das notwendige Mindestmaß beschränkt.

Überdies ersucht der Rat die Agentur, die Transparenz ihrer Einstellungsverfahren weiter zu erhöhen, Bewerber systematisch über Beschwerde- und Berufungsmöglichkeiten zu informieren und für die uneingeschränkte Einhaltung der Personalauswahlkriterien Sorge zu tragen.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Chemikalienagentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Chemikalienagentur
für das Haushaltsjahr 2012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe¹, insbesondere auf Artikel 97 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2012 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2012, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, mit Berichtigungen in ABl. L 136 vom 29.5.2007, S. 3, ABl. L 141 vom 31.5.2008, S. 22, ABl. L 36 vom 5.2.2009, S. 84, ABl. L 49 vom 24.2.2011, S. 52, und ABl. L 136 vom 24.5.2011, S. 105, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1).

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 97.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 bedürfen gewisser Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur ihre Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit ihrer Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Agentur nachdrücklich auf, weiterhin ihr Finanzmanagement zu verbessern, indem sie Mittelübertragungen auf das nächste Haushaltsjahr weiter genau prüft und solche Mittelübertragungen unter Berücksichtigung des mehrjährigen Charakters einiger ihrer Tätigkeiten und Projekte gemäß dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das notwendige Mindestmaß begrenzt.

Ferner ermutigt der Rat die Agentur, die vom Rechnungshof ermittelten Defizite bei ihrem Anlagenbestandsmanagement zu beheben. Er ersucht die Agentur, ihre Verfahren zur Bewahrung und Rückverfolgung ihrer Sachanlagen und immateriellen Anlagewerte zu verbessern.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen
für das Haushaltsjahr 2012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (im Folgenden "Institut") für das Haushaltsjahr 2012 und der Vermögensübersicht des Instituts zum 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Instituts für das Haushaltsjahr 2012, dem die Antworten des Instituts auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 9, mit Addendum in ABl. L 54 vom 22.2.2007, S. 3.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 127.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 bedürfen gewisser Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Instituts so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Instituts Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
INSTITUTS**

ZUR ENTLA

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Instituts seine Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie die Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit seiner Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungs- vorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert das Institut nachdrücklich auf, weiterhin sein Finanzmanagement zu verbessern, indem es insbesondere ein mit seinen geplanten Tätigkeiten verknüpftes System zur Planung und Überwachung der Vergabeverfahren einrichtet und seine Vergabverfahren rechtzeitig vor dem Ende des Haushaltsjahres einleitet, um Mittelübertragungen auf das nächste Jahr im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Überdies ersucht der Rat das Institut, die Transparenz seiner Einstellungsverfahren zu erhöhen, indem es für die uneingeschränkte Einhaltung der Personalauswahlkriterien Sorge trägt.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Polizeiamts
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Polizeiamts
für das Haushaltsjahr 2012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)¹, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Polizeiamts (im Folgenden "Europol") für das Haushaltsjahr 2012 und der Vermögensübersicht von Europol zum 31 Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss von Europol für das Haushaltsjahr 2012, dem die Antworten von Europol auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 236.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 bedürfen gewisser Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan von Europol so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor von Europol Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG VON EUROPOL**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss von Europol seine Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie die Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit seiner Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungs-vorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert Europol nachdrücklich auf, seine Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Haushaltsvollzug zu verbessern und die Mittelübertragungen sowie die Beträge der auf das nächste Haushaltsjahr übertragenen Mittel entsprechend den Haushaltsgrundsätzen der Spezialität und Jährlichkeit zu verringern. Allerdings nimmt der Rat zur Kenntnis, dass die meisten vom Rechnungshof zur Haushaltsführung von Europol vorgebrachten Bemerkungen sich auf die neuen Aufgaben beziehen, die Europol im Juni 2012 mit der Zuständigkeit für das Europäische Zentrum zur Bekämpfung der Cyberkriminalität übertragen wurden.

Der Rat fordert Europol ferner auf, in seinen Anstrengungen nicht nachzulassen, um die vom Rechnungshof festgestellten Defizite bei den Personaleinstellungsverfahren zu beheben.

Zudem nimmt der Rat Kenntnis von den Bemerkungen des Rechnungshofs über die Notwendigkeit, die internen Kontrollen bei Europol zu verstärken, sowie von den Abhilfemaßnahmen, die Europol seit Anfang 2013 getroffen hat.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden
für das Haushaltsjahr 2012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Errichtung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden¹, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2012 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2012, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 1, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39).

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 1.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 bedürfen gewisser Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur ihre Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit ihrer Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat ersucht die Agentur, die vom Rechnungshof ermittelten Schwachstellen im Zusammenhang mit der Zahlung der Sonderzulagen zu beheben, um so die Einhaltung des Statuts zu gewährleisten.

Der Rat fordert die Agentur auf, weiterhin ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Umfang der übertragenen Mittelbindungen und der Mittelübertragungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren.

Darüber hinaus bedauert der Rat die vom Rechnungshof festgestellten Defizite bei der Kassenmittelverwaltung, und er fordert die Agentur nachdrücklich auf, übermäßige Überschüsse zum Jahresende zu vermeiden.

Der Rat ersucht zudem die Agentur, ihre Einstellungsverfahren zu verbessern und für vollständige Transparenz und eine Gleichbehandlung der Bewerber Sorge zu tragen.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Verwaltungsausschusses
des Büros des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Büros des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation
für das Haushaltsjahr 2012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Errichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und des Büros¹, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Büros des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (im Folgenden "Büro") für das Haushaltsjahr 2012 und der Vermögensübersicht des Büros zum 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Büros für das Haushaltsjahr 2012, dem die Antworten des Büros auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 9.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 bedürfen gewisser Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Büros so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Verwaltungsausschuss des Büros Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DES BÜROS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Büros seine Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie die Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit seiner Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungs-vorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Auch wenn 2012 das erste Tätigkeitsjahr des Büros war und die Einrichtung seiner Verfahren noch im Gange ist, so ist doch Folgendes zu bemerken:

Der Rat stellt fest, dass das Büro Maßnahmen getroffen hat, um entsprechend den Empfehlungen des Rechnungshofs die Validierung des Rechnungsführungssystems des Büros durch den Rechnungsführer vornehmen zu lassen.

Der Rat bedauert jedoch, dass bestimmte Mittelbindungen übertragen wurden, die nicht auf rechtlichen Verpflichtungen beruhten, und er fordert das Büro auf, die Lage im Einklang mit der Haushaltsgesetzgebung zu bereinigen.

Außerdem fordert der Rat das Büro nachdrücklich auf, die internen Kontrollverfahren abschließend umzusetzen, eine Reihe von Normen für die interne Kontrolle umzusetzen und Verfahren im Zusammenhang mit der Bestandsverwaltung und der Verwaltung der Ausnahmen und Abweichungen von Strategien und Verfahren festzulegen.

Der Rat fordert die Agentur zudem auf, im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit weiterhin ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Umfang der auf das nächste Jahr übertragenen Mittelbindungen sowie der am Ende des Folgejahres annullierten Beträge auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren.

Darüber hinaus ermutigt der Rat das Büro, Maßnahmen zu ergreifen, um die vom Rechnungshof festgestellten Schwachpunkte im Zusammenhang mit der Verwaltung seiner Vergabeverfahren, der Transparenz seiner Einstellungsverfahren und der Überwachung der Ausgaben im Zusammenhang mit dem Mobiltelefongebrauch zu beheben.

Schließlich noch erwartet der Rat, dass das Büro Maßnahmen zur Umsetzung einer wirtschaftlichen Kassenmittelverwaltung trifft.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde
für das Haushaltsjahr 2012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)¹, zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG² und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates³, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (im Folgenden "Behörde") für das Haushaltsjahr 2012 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2012, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind⁴,

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1022/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 5).

² ABl. L 253 vom 25.9.2009, S. 8.

³ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁴ ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 80.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 bedürfen gewisser Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER BEHÖRDE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde ihre Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit ihrer Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat ersucht die Behörde, die ihrem Personal für Erziehungskosten seiner Kinder, die eine Primar- oder Sekundarschule besuchen, gezahlten Erziehungsbeiträge mit den Bestimmungen des Statuts in Einklang zu bringen.

Ferner ermutigt der Rat die Behörde, ihre Kontrolle über die – derzeit an einen externen IT-Dienstleister ausgelagerten – zentralen IT-Systeme der Behörde zu verbessern.

Der Rat fordert die Behörde nachdrücklich auf, ihr Finanzmanagement dadurch zu verbessern, dass sie Projekte und Vergabeverfahren rechtzeitig vor dem Ende des Haushaltsjahres einleitet, um Mittelübertragungen auf das nächste Jahr gemäß dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Wie im Vorjahr ersucht der Rat die Behörde zudem, die bei ihren Einstellungsverfahren festgestellten Schwachpunkte zu beheben, um Transparenz und Gleichbehandlung zu verbessern.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
für das Haushaltsjahr 2012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)¹, zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG² und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates³, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden "Behörde") für das Haushaltsjahr 2012 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2012, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind⁴,

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, geändert durch die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

² ABl. L 253 vom 25.9.2009, S. 8.

³ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁴ ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 197.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 bedürfen gewisser Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER BEHÖRDE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde ihre Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit ihrer Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Behörde nachdrücklich auf, ihre Haushaltsplanung und ihr Finanzmanagement zu verbessern und Projekte und Vergabeverfahren rechtzeitig vor dem Ende des Haushaltjahres einzuleiten, um die Annulierung von zum Jahresende nicht in Anspruch genommenen Mitteln und Mittelübertragungen auf das nächste Jahr gemäß dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Außerdem fordert der Rat die Behörde auf, die Normen für die interne Kontrolle vollständig umzusetzen und die Pünktlichkeit und Dokumentation ihrer Vergabeverfahren zu verbessern.

Der Rat ersucht die Behörde, die Validierung ihres Rechnungsführungssystems unverzüglich abzuschließen.

Wie im Vorjahr ersucht der Rat die Behörde zudem, die bei ihren Einstellungsverfahren festgestellten Schwachpunkte zu beheben, um Transparenz und Gleichbehandlung zu verbessern.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche
Altersversorgung
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche
Altersversorgung
für das Haushaltsjahr 2012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung)¹, zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG² und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsoordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates³, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (im Folgenden "Behörde") für das Haushaltsjahr 2012 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2012, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind⁴,

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48.

² ABl. L 253 vom 25.9.2009, S. 8.

³ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁴ ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 134.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 bedürfen gewisser Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER BEHÖRDE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde ihre Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit ihrer Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die Defizite, die der Rechnungshof bei einem der geprüften Vergabeverfahren festgestellt hat. Er dringt darauf, dass die Behörde die in der Haushaltsordnung vorgesehenen Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge uneingeschränkt einhalten muss.

Der Rat fordert die Behörde zudem nachdrücklich auf, ihr Finanzmanagement dadurch zu verbessern, dass sie ihre Vergabeverfahren rechtzeitig vor dem Ende des Haushaltsjahres einleitet, um Mittelübertragungen auf das nächste Haushaltsjahr im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Außerdem ermutigt der Rat die Behörde, Verfahren und Dokumentation im Zusammenhang mit der Überprüfung ihrer Sachanlagen zu verbessern.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen
für das Haushaltsjahr 2012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen¹,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsumsetzung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (im Folgenden "Büro") für das Haushaltsjahr 2012 und der Vermögensübersicht des Büros zum 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Büros für das Haushaltsjahr 2012, dem die Antworten des Büros auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 73.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 bedürfen gewisser Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Büros so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Büros Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DES BÜROS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Büros seine Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie die Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit seiner Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert, dass das Rechnungsführungssystem des Büros noch nicht vom Rechnungsführer validiert wurde und dass bestimmte auf das nächste Jahr übertragene Mittelbindungen nicht auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhten. Er fordert das Büro auf, die Situation im Einklang mit der Haushaltssordnung zu bereinigen.

Außerdem fordert der Rat das Büro auf, eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen, die Normen für die interne Kontrolle uneingeschränkt umzusetzen und die Fristen für Zahlungen gemäß der Haushaltssordnung einzuhalten.

Der Rat fordert das Büro zudem nachdrücklich auf, seine Finanzplanung und Überwachung der Haushaltssausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Haushaltsvollzug zu verbessern und die Mittelübertragungen sowie die Beträge der auf das nächste Haushaltsjahr übertragenen Mittel im Einklang mit den Haushaltsgrundsätzen der Spezialität und Jährlichkeit zu verringern.

Überdies ersucht der Rat das Büro, die Kostenerstattung an externe Experten zu überwachen und ferner zu überprüfen, ob die Pauschalerstattungen den tatsächlich entstandenen Kosten entsprechen. Außerdem ersucht er das Büro, in Zusammenarbeit mit der Kommission und dem Aufnahmemitgliedstaat die Lage im Hinblick auf die Finanzierung der Renovierung des Gebäudes, das dem Büro bereitgestellt wurde, zu klären.

Der Rat ermuntert zudem das Büro, in seinen Anstrengungen nicht nachzulassen, um die vom Rechnungshof festgestellten Defizite bei den Personaleinstellungsverfahren zu beheben.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts
für das Haushaltsjahr 2012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 294/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts¹, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (im Folgenden "Institut") für das Haushaltsjahr 2012 und der Vermögensübersicht des Instituts zum 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Instituts für das Haushaltsjahr 2012, dem die Antworten des Instituts auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 1, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1292/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 174).

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 142.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 bedürfen gewisser Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Instituts so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Instituts Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DES INSTITUTS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Instituts seine Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie die Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit seiner Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungs-vorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert das eingeschränkte Prüfungsurteil des Rechnungshofs im Zusammenhang mit den festgestellten Schwachpunkten bei den vom Institut bewilligten Finanzhilfevorgängen. Er fordert das Institut auf, seine Ex-ante- und Ex-post-Überprüfungen zu verstärken, um so die Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Finanzhilfeausgaben zu verbessern. Außerdem fordert er das Institut nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Prüfungsbescheinigungen, die unabhängige Prüfer in diesem Zusammenhang ausstellen, zu treffen.

Der Rat ersucht das Institut ferner, detailliertere Ziele und Kostenangaben in seinen Finanzhilfe-vereinbarungen festzuhalten, so dass eine deutliche Verknüpfung zwischen den bewilligten Mitteln, den durchzuführenden Tätigkeiten und den anwendbaren Vorschriften hergestellt wird. Er betont, dass klare und quantifizierbare Zielvorgaben und Etappenziele unbedingt notwendig sind, um die unterstützten Projekttätigkeiten und die erzielten Ergebnisse wirksam bewerten zu können.

Ferner ersucht der Rat das Institut, die Übertragungen von Mitteln auf das nächste Haushaltsjahr im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen.